



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 13 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 31. März 2021

Amtssigniert. SID2021031163316
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 120 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 121 Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. März 2021, mit der der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird

Nr. 122 Kundmachung über Prüfungstermine für Ski-, Snowboard- und Langlauflehrerprüfungen

Nr. 123 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Schwoicherbach in der Gemeinde Schwoich

Nr. 124 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Grins

Nr. 125 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Dorfbach, Firstbach,

Fellentaler Bach, Asperbach und das Huberbachl in der Gemeinde Breitenbach a.l.

Nr. 126 Kundmachung über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Fellentaler Bach in der Gemeinde Kramsach

Nr. 127 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nassereith

Nr. 128 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für den Gemeinde Obsteig

Nr. 129 Offenes Verfahren: Generalunternehmerarbeiten für ein Bauvorhaben der „TIGEWOSI“, Tiroler Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Berwang

Nr. 120 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Logopädin/Logopäde), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.494,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. April 2021 (OrgP-70-2021/49).
- **Bezirkshauptmannschaft Imst;** Ärztliche Experten (Amtsärztin/Amtsarzt), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.809,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. April 2021 (OrgP-70-2021/57).
- **Nationalparkverwaltung Hohe Tauern;** Administrative Sachbearbeitung (Leitung des Sekretariats der Direktion Nationalpark Hohe Tauern, Assistenzarbeit für die Geschäftsführung, Allgemeine Sekretariatsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.121,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. April 2021 (OrgP-70-2021/69).
- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.101,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. April 2021 (OrgP-70-2021/67).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 25. März 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 121 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-20(4)/94-2021

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 25. März 2021, mit der der Innsbrucker Taxitarif 2020 geändert wird

Aufgrund des § 14 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2021, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck verordnet:

Artikel I

Der Innsbrucker Taxitarif 2020, Bote für Tirol Nr. 800/2019 in der Fassung des Boten für Tirol Nr. 298/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck (Tarifgebiet) für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen im Rahmen des Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi.“

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 23/2020“ durch das Zitat

„zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2020“ ersetzt.

3. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Auf Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen werden, finden an Stelle der Tarifbestimmungen des 2. Abschnittes die Mindestentgeltbestimmungen des 3. Abschnittes Anwendung. Der vereinbarte Fahrpreis darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.“

4. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen (geteilte Fahrten). Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises sind im Vorhinein bekannt zu geben. Im Übrigen findet Abs. 3 Anwendung.“

5. Im § 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender neuer 3. Abschnitt eingefügt:

3. Abschnitt

Mindestentgeltbestimmungen

§ 7

Berechnung des Mindestentgeltes

Das Mindestentgelt berechnet sich aus der Summe des Mindestgrundentgeltes nach § 8 zuzüglich des Mindeststreckenentgeltes nach § 9.

§ 8

Mindestgrundentgelt

Das Mindestgrundentgelt beträgt € 7,- und schließt die ersten 1.000 m der Fahrtstrecke mit ein.

§ 9

Mindeststreckenentgelt

Das Mindeststreckenentgelt beträgt für die den ersten 1.000 m folgende Fahrtstrecke für jeden angefangenen weiteren Kilometer € 2,-.

7. Der bisherige 3. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „4. Abschnitt“; der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 10“.

8. Nach § 9 wird folgende Bestimmung als neuer § 10 eingefügt; der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11“:

„§ 10

Mindestentgelt für geteilte Fahrten

Auf die Berechnung des Mindestentgeltes für geteilte Fahrten (§ 1 Abs. 4) findet § 7 Anwendung. Das so berechnete Mindestentgelt wird durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt und bildet den Fahrpreis für jeden Fahrgast. Dieser Fahrpreis darf keinesfalls unterschritten werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 4, 5 und 8 tritt mit 1. Juni 2021 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Forster

Nr. 122 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommissionen für Schi-, Snowboard- und Langlauflehrerprüfungen

KUNDMACHUNG

über Prüfungstermine

Für Frühling 2021 werden folgende Prüfungstermine und Orte neu festgelegt bzw. geändert:

1. Schilehrer-Anwärterprüfungen:

6. April 2021 Axams wird abberaumt

2. Landesschilehrer-Prüfungen:

17. April 2021 Mandarfen (EP)

1. Mai 2021 Mandarfen

3. Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen:

6. April 2021 Axams wird abberaumt

4. Snowboardlehrer-Prüfungen:

17. April 2021 Mandarfen (EP)

1. Mai 2021 Mandarfen

5. Diplomsnowboardlehrer-Prüfungen:

17. April 2021 Mandarfen (EP)

6. Langlauflehrer-Anwärterprüfungen:

23. April 2021 Neustift

7. Langlauflehrer-Prüfungen:

7. April 2021 Galtür (EP, vom 6. April verschoben)

8. Diplomlanglauflehrer-Prüfungen:

7. April 2021 Galtür (nur WH)

9. Schi- und Snowboardführer:

22. April 2021 Bielerhöhe (vom 16. April verschoben)

Die **Anmeldungen zu den Eignungsprüfungen** müssen bis spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission, eingelangt sein. Die **Anmeldungen zu den Prüfungen einschließlich der Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen** müssen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission, eingelangt sein. Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/586070; Fax: 0512/58607015; E-Mail: info@tiroler-skischule.at).

Innsbruck, 22. März 2021

Für die Prüfungskommissionen

Der Vorsitzende: Dr. Höbenreich

Nr. 123 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/150-2021

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Schwoicherbach in der Gemeinde Schwoich

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Schwoicherbach liegt in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 29. April 2021 in der Gemeinde Schwoich und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung

von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. März 2021
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 124 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/600/6-2021

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für die Sanna in der Gemeinde Grins

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für die Sanna liegt in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 29. April 2021 in der Gemeinde Grins und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. März 2021
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 125 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/151-2021

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Dorfbach, Firstbach, Fellentaler Bach, Asperbach und das Huberbachl in der Gemeinde Breitenbach a.l.

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Dorfbach, Firstbach, Fellentaler Bach, Asperbach und das Huberbachl liegt in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 29. April 2021 in der Gemeinde Breitenbach a.l. und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. März 2021
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 126 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/500/152-2021

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Fellentaler Bach in der Gemeinde Kramsach

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Fellentaler Bach liegt in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 29. April 2021 in der Gemeinde Kramsach und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 23. März 2021
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 127 • Gemeinde Nassereith

KUNDMACHUNG

über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat in seiner Sitzung vom 23. März 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nassereith während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Nassereith, Karl-Mayr-Straße 116a, 6465 Nassereith, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 18. Dezember 2020 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Nassereith, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 5. April 2021 bis einschließlich 17. Mai 2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Nassereith, Karl-Mayr-Straße 116a, 6465 Nassereith, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.nassereith.tirol.gv.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Nassereith, 24. März 2021

Der Bürgermeister: Herbert Kröll

Nr. 128 • Gemeinde Obsteig

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Obsteig nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing (www.tirol.gv.at/breitband).

Jeder, der daran Interesse hat, kann hierfür beim Gemeindeamt Obsteig, Oberstrass 218, 6416 Obsteig, E-Mail: amtsleitung@obsteig.tirol.gv.at, bis zum 30. April 2021 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt den Interessierten bekannt gegeben.

Obsteig, 26. März 2021

Für die Gemeinde Obsteig

Der Bürgermeister: Hermann Föger

Nr. 129 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

OFFENES VERFAHREN

Generalunternehmerarbeiten

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für das BV Berwang, Obere Gasse (1678) Wohnanlage bestehend aus zwei Wohnhäusern mit jeweils 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage offen aus.

Die Angebotsunterlagen können ab 29. März 2021 über die Internetseite www.ausschreibung.at bezogen werden.

Angebotsfrist: 19. April 2021, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27.

Die Angebotseröffnung findet am 19. April 2021 um 11.00 Uhr im Bürogebäude der TIGEWOSI statt und ist nicht öffentlich.

Innsbruck, 24. März 2021

TIGEWOSI

Ing. Franz Mariacher

Geschäftsführung

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck